

SATZUNG DER GEMEINDE TRINWILLERSHAGEN über den VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 "SOLARPARK LANGENHANSHAGEN"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.V. 14.08.2020 bzw. 01.11.2020, sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVBl. M-V S. 682) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vomfolgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Solarpark Langenhanshagen", bestehend aus der Planzeichnung-Teil A und dem Text-Teil B, erlassen:



Text - Teil B

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Solarpark Langenhanshagen"

1.1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 11 Abs. 2 BauNVO)

Art der baulichen Nutzung

Das Sonstige Sondergebiet ISO PVA dient vorwiegend der Gewinnung von elektrischem Strom aus Sonnenenergie. Zuzüglich sind die für den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bauliche Anlagen (Modulfische und Solarmodule sowie Wechselrichter, Verkabelung, Einleitung, Trafostationen, Zufahrten und Wartungflächen).

Außerhalb des durch die Baugrenzen definierten Baufeldes, innerhalb der Fläche des sonstigen Sondergebietes, sind Einfriedungen, die der Sicherung der Anlage dienen, ausnahmsweise zulässig. Die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ist zulässig.

Maß der baulichen Nutzung - Höhe baulicher Anlagen

Unterer Bezugspunkt für die Höhe der für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen baulichen Anlagen im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen ist die Geländeoberfläche. Die maximal zulässige Höhe der Trafos im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen wird auf 5,00m über Geländeoberfläche festgesetzt. Die maximal zulässige Höhe der Modulfläche im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen wird auf 3,50m über Geländeoberfläche festgesetzt.

1.2. Bauweise und Baugrenzen/Überbaubarkeit und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Bauweise

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Eine Modulstrecke darf die Länge von 50 m überschreiten.

Baugrenzen

Die Photovoltaikanlage ist nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausnahmsweise außerhalb der Baugrenzen, innerhalb der Fläche des sonstigen Sondergebietes, sind Einfriedungen, die der Sicherung der Anlage dienen, zulässig.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die bei der gewählten GRZ von 0,6 nach § 19 (4) BauNVO zulässige Überschreitung von bis zu 50 von Hundert Prozent ist nicht zulässig.

1.3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes vermieden und ausgeglichen werden. Nachfolgend werden die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich aufgeführt.

1.3.1. Geplante landschaftsplanerische Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Übernahme aus dem Umweltbericht:

Biotope - Fauna und Flora

- Es sind Schutzabstände von mindestens 8 m zu den an das PG angrenzenden gesetzlich geschützten Kleinstrukturen einzuhalten (5 m Pufferstreifen und 3 m von hier bis zur Baugrenze). Der Schutzabstand von 8 m gilt auch für Lager- und Stellflächen, für Bauteile und Fahrzeuge
- Zu der südlich an der Teilfläche 1 angrenzenden Wäldfläche ist ein Abstand von 30 m einzuhalten.
- Der Schutz von Gehölzpflanzen und Vegetationsflächen gegen Beschädigungen oder Verunreinigungen durch Baufahrzeuge u. ä. entsprechend DIN 18920: 2014-07 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) ist zu beachten.
- Die Vorschriften des § 39(5) 2. BnatSchG, wonach es verboten ist, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzmittelpflanzen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebölche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen sind zu beachten.
- Im unmittelbaren Anschluss an die Nutzung der PV-Freiflächenanlage wird die Folgenutzung als Fläche für die Landwirtschaft § 9 Abs. 1 Nr. 18a) festgesetzt.

Boden, Wasser

- Der Mutterboden ist im Bereich der zu überbauenden Flächen abzuschleppen, in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Verwitterung zu schützen und an geeigneter Stelle wiederzuverwenden. Dies gilt auch für die Kabeltrassen.
- Aushub, der im Zuge der Tiefbauarbeiten anfällt, wird getrennt nach Unter- und Oberboden am Ort in Mieten zwischenlagert und später in den entsprechenden Schichtungen wieder eingebaut. Eine Durchmischung der Bodenschichten oder Beimischung von Fremdstoffen ist zu vermeiden. Der Oberboden wird im Bereich der Wege und Stellflächen abgetragen. Der Abtrag erfolgt in einer Tiefe von 15 bis 20 cm.
- Das natürliche Bodenrelief ist zu erhalten. Geländeabträge und Geländeauffüllungen sind zu vermeiden.
- Als Zufahrten sind soweit wie möglich vorhandene Wege zu nutzen, um die Boden-inanspruchnahme zu minimieren.
- Die Wege-, Stell- und Wartungsflächen sind aus teilweisegehenden, wasser- und luftdurchlässigen Belägen herzustellen, um den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt zu minimieren.
- Zur Minimierung der bauzeitlichen Bodenverdichtung ist ein Befahren mit schweren Baumaschinen nur bei geeigneten Bodenverhältnissen zulässig. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist verdichteter Boden tiefgründig zu lockern.
- Nach Abschluss der Arbeiten sind die nur für die Bauzeit genutzten Verkehrs- und Montageflächen zu rekultivieren.
- Nach Ende der Betriebszeit sind die Anlagen zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es ist darauf zu achten, dass auch die Kabel beseitigt und entsorgt werden.
- Das anfallende Regenwasser wird vor Ort versickert.
- Schadstoffeinträge sind durch die Verwendung von technisch einwandfreien Geräten und Baumaschinen während der Bauphase zu vermeiden; so sind zum Schutz von Boden und Grundwasser vor Schadstoffeintrag Warten, Reinigen und Betanken der Baustelleneinrichtungen nur auf geeigneten, gesicherten Flächen zulässig.
- Der verorrthete Graben 43/7-5 westlich der Teilfläche 1 darf nicht überbaut werden.

Luft/Klima

- Die Bodenfreiheit der Solarmodule wird auf mindestens 0,8 m festgesetzt, damit die Luft zirkulieren kann.

Mensch

- Sämtliche Sicherheitsmaßnahmen sind bei dem Bau und Betrieb der Anlagen einzuhalten.

1.3. Maßnahmen zum Ausgleich

Übernahme aus dem Umweltbericht:

Ausgleichsmaßnahme 1 (M 1):

- Sämtliche Sicherheitsmaßnahmen sind bei dem Bau und Betrieb der Anlagen einzuhalten. Der bisher als Acker genutzte 30 m-Schutzstreifen an dem Waldrand im südwestlichen Bereich der Teilfläche 1 ist als extensive Grünfläche zu gestalten. 2/3 der Flächen ist mit Saatgut aus regionaler Herkunft mit standortgerechten Gräsern und Kräutern anzulegen. 1/3 der Flächen ist der natürlichen Sukzession zu überlassen. Es sind keine Bodenbearbeitung und keine Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zulässig. Es ist eine Staffelmahd vorzusehen, d. h. eine zeitversetzte Mahd von Teilflächen zur Gewährleistung verschieden hoher Gras- und Staudenfluren, dabei Stenohelien von Staudenfluren über den Winter (Überwinterungsmöglichkeit von Insekten). Während der Entwicklungsphase findet im 1.-5. Jahr 2x jährlich eine Mahd zwischen dem 1. Juli und 30. Oktober mit Abtransport des Mahdgrutes statt. Zur Unterhaltungsphase findet höchstens 1x jährlich eine Mahd mit Abtransport des Mahdgrutes statt. Die Mahdhöhe beträgt 10 cm über Geländeebene. Es findet eine Mahd mit Messerbalen statt. Der früheste Mahdtermin ist der 1. Juli. Der Mähtermin soll dann im Herbst liegen.

Ausgleichsmaßnahme 2 (M 2):

- Die nicht versiegelten bzw. nicht versiegelten Flächen zwischen und unter den Modulen sind als extensive Grünland anzulegen; 2/3 der Flächen ist mit Saatgut aus regionaler Herkunft mit standortgerechten Gräsern und Kräutern anzulegen. 1/3 der Flächen ist der natürlichen Sukzession zu überlassen. Es sind keine Bodenbearbeitung und keine Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zulässig. Eine Mahd mit Abtransport des Mahdgrutes findet maximal 2x jährlich statt. Der früheste Mahdtermin ist der 1. Juli. Es ist eine Staffelmahd vorzusehen, d. h. eine zeitversetzte Mahd von Teilflächen zur Gewährleistung verschieden hoher Gras- und Staudenfluren, dabei Stenohelien von Staudenfluren über den Winter (Überwinterungsmöglichkeit von Insekten). Der Mähtermin soll im Herbst liegen. Möglich ist auch eine extensive Beweidung, wobei eine kurzzeitige Umtriebsweide mit Schafen mit einer Bestockung von max. 1,0 GVE (Großvieheinheit). Die Flächen sollen dann in jährlich zwei Phasen beweidet werden.

Ausgleichsmaßnahme 3 (M 3):

- Die Bäume in der lückig ausgebildeten Baumreihe haben einen Pflanzabstand von 12-13 m. In die vorhandenen Lücken werden im Abstand von 12 bis 13 m 3x verpflanzte Hochstämme mit einem Stützanker von 18 bis 20 cm gepflanzt und mit einer Deckschicht aus Rinde und Wurzelschutz versehen. Der Lückentyp ist ungeschritten. Entsprechend des Bestandes werden Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Spitzahorn (*Acer platanoides*) gepflanzt. Zwischen Mittelteil und der Bahnhöhe können 8 Bäume gepflanzt werden. Im Bereich zwischen der Bahnhöhe und Balkenhorst sind es 16 Bäume. Die Fertigstellungs- und Entwicklungsphase läuft über 5 Jahre.

Ausgleichsmaßnahme 4 (M 4):

- Die weiteren notwendigen Kompensationsflächen werden über das Öko-Konto „Naturwald Langenhanshäger Holz“ südlich der Ortschaft Langenhanshagen (VVB-016) kompensiert, die Angaben werden in weiteren Verfahren ermittelt.

1.3.2. Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung

Übernahme aus dem Umweltbericht:

Bauleitplanung (VM 1):

- Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BnatSchG durch die unabsichtliche Tötung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, insbesondere für die Artengruppe der Vögel sind die Bauleitplanung und Bauartigkeit zur Vermeidung des Verlustes von Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln im Zeitraum vom 01.10. bis 28.2. durchzuführen. Bauarbeiten dürfen nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang stattfinden. Die Baustellenbeleuchtung ist auf ein Minimum zu reduzieren. Zur Gewährleistung der bauzeitlichen Durchgängigkeit der Wanderwege für Fischotter und andere Kleinsäuger muss der Abstand der Zaunstrukturen mindestens 20 cm über dem Gelände betragen.

Vermeidung (VM 2):

- Falls die Baumaßnahme in der Brutperiode (01. März bis 01. August) durchgeführt werden muss, sind Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Dazu sind vor dem 1. März mindestens 3 m lange Flatterbänder rot-weiße Wabensänder aus Kunststoff - einseitig befestigt - an der Oberseite von Pfählen im Abstand von 15 m aufzustellen und während der gesamten Bauzeit zu erhalten. Die Höhe der Pfähle muss mindestens 1,20 m über dem Geländeebene betragen. Als Abstand zwischen den Pfählen sind 10 m im Wegrassen und 20 m an Stallflächen einzuhalten. Die Maßnahme ist durch eine biologische Bauleitplanung zu überprüfen. Die Einrichtung von Vermeidungsmaßnahmen ist vor Baubeginn erforderlich und muss mindestens bis zum Beginn der Erdarbeiten erhalten bleiben. Kommt es zur Baubetriebung von mehr als 8 Tagen, ist die Vermeidungsmaßnahme erneut aufzubauen. Die Maßnahme bedarf der ökologischen Bauleitplanung (VM 3):
- Um eine Zerstörung der Gelege von Boden- und Gehölzbrütern durch die Bauarbeiten auszuschließen, ist eine ökologische Bauleitplanung vorzusehen. Die Durchführung der ökologischen Bauleitplanung erfolgt im Zeitraum vom 15.02. bis zum 31.08. im 10- bis 14-tägigen Rhythmus durch eine fachkundige Person. Dabei ist das Umfeld der Zuwegungen und Lagerflächen sowie der Kabeltrassen auf Bodenbrüter zu untersuchen. Falls Eingriffe in Gehölze notwendig werden, ist vor Durchführung der Maßnahme ebenfalls eine Dokumentationskontrolle auf das Nichtvorhandensein von Niststätten der Gehölzbrüter durchzuführen. Wenn nötig, müssen Festlegungen bzw. Auflagen für den weiteren Bauablauf getroffen und Maßnahmen zum Schutz der aufgefundenen Tiere und Fortpflanzungsstätten festgelegt werden.

Amphibien-schutzplan (VM 4):

- Anfang September sowie vor Beginn der örtlichen Frühjahrswanderungen ab Mitte bis Ende Februar ist der Bau- und Arbeitsbereich entlang der östlichen Grenze der Teilfläche 1 sowie entlang der östlichen und westlichen Grenze der Teilfläche 2 mit Amphibienschutzzäunen zu sichern. Dadurch soll vermieden werden, dass sich die Tiere in diesem Bereich für den Winter eingraben können. Die Höhe des Schutzzaunes beträgt mindestens 40 cm. Das Zaunmaterial wird ca. 10 cm tief eingegraben. Der Zaun ist so zu beschaffen, dass er nicht überklettert werden kann. Auf der Innenseite des Zauns werden im Abstand von 10 m bodenbündig Fanggefälle eingegraben. Dieser Bereich ist an mindestens 3 hintereinander folgende Tage unmittelbar nach Errichtung des Zaunes mindestens 2x täglich, morgens und abends, auf Amphibien zu kontrollieren. Die gefundenen Tiere sind abzusammeln und in grabbare Böden im Umkreis von 500 m umzusetzen. Werden nach drei Tagen keine Tiere mehr gefunden, kann das Kontrollieren beendet werden. Ansonsten ist es weiterzuführen, bis am drei aufeinander folgenden Tagen keine Tiere mehr gefunden werden. Der Zaun ist bis zum Beginn der Bauarbeiten vorzuhalten und einmal wöchentlich zu kontrollieren. Vor Beginn der örtlichen Frühjahrswanderungen ab Mitte bis Ende Februar werden auf der Baufläche temporäre Amphibienschutzzäune aufgestellt und Fangnetze an der Außenseite eingegraben. Die Zaunanlage wird während der Wanderungszeiten morgens und abends begangen, die in den Fanggefällen befindlichen Amphibien (und Befänge) werden aus den Eimern herausgenommen und auf der anderen Seite des Baufeldes jenseits des Schutzzaunes ausgesetzt.

Kleinsäuger (VM 5):

- Zur Gewährleistung der bauzeitlichen Durchgängigkeit der Wanderwege von Fischotter und anderen Kleinsäufern sind die Zäune mit einer Bodenfreiheit von 20 cm zu setzen.

Planzeichenerklärung

1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- Fläche Sonstiges Sondergebiet § 11 Abs. 2 BauNVO

- Zweckbestimmung: Photovoltaikanlagen

- 0,6 Grundflächenzahl (GRZ) § 16 Abs. 2 BauNVO

1.2. Bauweise, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- a abweichende Bauweise § 22 Abs. 4 BauNVO
- Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO

2. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: privat
- Einfahrtbereich

3. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes § 9 Abs. 6 BauGB

4. Sonstige Planzeichen § 9 Abs. 7 BauGB

- Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB

5. Darstellungen ohne Normcharakter

- Gebäude, Bestand
- Flurstücksgrenzen mit -nummer
- Maßskette / Bemessung
- Bachlauf (hier: Langenhanshäger Bach)
- M1, M3 Ausgleichsmaßnahmen

6. nachrichtliche Übernahme

- Telekom-Kabel
- Stromkabel Niederspannung
- Stromkabel Mittelspannung
- Kabelschutzrohr

1.4. Realisierungszeitraum für Pflanzmaßnahmen in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a) und Abs. 6 BauGB

Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode in der Pflanzperiode vorzunehmen. Die Durchführungsvorgaben der Maßnahme sind durch eine Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde Trinwillershagen festzusetzen, in der die Art der Maßnahme, der zeitliche Ablauf der Umsetzung, Kostenumfang und Zahlungsmodus zu regeln sind.

1.5. Zulässigkeit der festgelegten sonstigen Nutzung für einen bestimmten Zeitraum (§ 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB)

Die festgesetzte sonstige Nutzung Photovoltaikanlagen ist zeitlich begrenzt und ist auf 31 Jahre inkl. Anschlussjahr als Inkrafttreten des Bebauungsplanes zulässig.

Der besondere Fall, der in § 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB formuliert ist, trifft hier zu, denn es sollte die ursprüngliche Nutzung, Landwirtschaft, nach Beendigung der Nutzung zur Erzeugung von Energie, PVA, wieder durchgeführt werden. Es wird also die „alter“ Nutzung wiederhergestellt.

1.6. Folgenutzung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Im unmittelbaren Anschluss an die Nutzung der Fläche als PV-Freiflächenanlage wird die Folgenutzung als Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a) festgesetzt.

2. Hinweise

2.1. Kartengrundlage

Als Kartengrundlage dient die rechtverbindliche Liegenschaftskarte (ALKS-Grunddatenbestand) des Landkreises Vorpommern-Rügen, Kataster- und Vermessungsamt, Regionalstandort Stralsund, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund.

2.2. Bodenkennzeichnung

Für Bodenkennzeichnung, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DStG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 (3) DStG M-V).

2.3. Bau- und Kundenkmale

Der Bereich möglicher Funde innerhalb bestehender Bodenkennzeichnung ist im Planfeld gekennzeichnet.

Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung Trinwillershagen hat am 11.06.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 "Solarpark Langenhanshagen" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.07.2020 über den Aushang an den Bekanntmachungstafel und im Internet unter www.amt-barth.de/bekanntmachungen/ ortsüblich bekannt gemacht.

- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des LPG M-V beteiligt worden.

- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 17.07.2020 über den Aushang an den Bekanntmachungstafel und im Internet unter www.amt-barth.de/bekanntmachungen/ ortsüblich bekannt gemacht.

- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 05.08.2020 bis 08.09.2020.

- Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher sind am gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

- Die Beteiligung der in den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

- Die Beteiligung der in den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

- Die Beteiligung der in den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

- Die Beteiligung der in den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

- Die Beteiligung der in den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

- Die Beteiligung der in den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

- Die Beteiligung der in den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

- Die Beteiligung der in den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

- Die Beteiligung der in den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

- Die Beteiligung der in den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

- Die Beteiligung der in den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

- Die Beteiligung der in den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

- Die Beteiligung der in den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

- Die Beteiligung der in den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

- Die Beteiligung der in den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

- Die Beteiligung der in den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

- Die Beteiligung der in den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

- Die Beteiligung der in den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

- Die Beteiligung der in den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

- Die Beteiligung der in den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

- Die Beteiligung der in den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

- Die Beteiligung der in den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

- Die Beteiligung der in den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

- Die Beteiligung der in den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

- Die Beteiligung der in den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

- Die Beteiligung der in den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

- Die Beteiligung der in den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

- Die Beteiligung der in den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

- Die Beteiligung der in den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

- Die Beteiligung der in den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

- Die Beteiligung der in den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

- Die Beteiligung der in den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

- Die Beteiligung der in den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

- Die Beteiligung der in den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

9. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am

..... wird als richtig dargestellt beschreiben. Hinsichtlich der lichterhöhen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbestand, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtverbindliche Liegenschaftskarte (ALKS-Grunddatenbestand) Flurkarte im Maßstab 1:1.000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

10. Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom

..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden am

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Solarpark Langenhanshagen" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wird hiermit ausgesetzt.

Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Trinwillershagen, den

Trinwillershagen, den

Trinwillershagen, den